

- I. Von Macht derer Geistlichen  
über elterliche Güter zu verordnen.
  - II. Von Auslegung eines Fideicommiss.
- 

## §. 1.

Die Gebrüder Bertram, und Peter G. haben im Jahre 1738 ihre letztere Willensmeynung zusammen errichtet, worinnen sie §. 6. ihres verstorbenen Bruders Heinrichs Sohn Lambert G. und dessen eheliche Kinder zu Erben eingesetzt, sodann §. 4 & 7 jehtersagtem Lambert, und dessen drey übrigen Geschwistern, namentlich dem Jacob, welcher geistlichen Standes, der Agnesen, die mit Albert G. verheyrathet, und endlich der von der Annen Marien mit Matteis R. gezeugten eigenen Tochter Agnesen R. 2266 Rthlr. mit dens Bedinge vermachtet, daß dieselben sothame Gelds der in vier gleiche Theile theilen, und haben, immittels aber, und um willen ihre Nichte Agnes G. wie auch die Agnes R. noch zur Zeit mit keinen Leibeserben versehen, sodann der Jacob G. den geistlichen Stand angenommen, die vermachten Gelder bey denen zweyen, die noch

noch zur Zeit keine Leibeserben haben, in so lange, bis daran sie Leibeserben erwecket, bis deicommis seyn, und dem Ruckfalle unterworschen bleiben, mithin diese beeden die Hauptsumme anzugreisen keine Macht haben, sondern bis dahin mit denen Zinsen sich begnügen, desgleichen auch der geistliche Vetter Jacob mit denen Zinsen allein zufrieden seyn solle.

## §. 2.

Sothanes Testament haben sämtliche Theile angenommen, und deme zu Gefolge die Theilung in aller Ruhe und Zufriedenheit ein gerichtet. Als aber nachgehends die Agnes G. ohne Leibeserben verstorben, darnach auch der geistliche Jacob das Zeitliche gesegnet, dahingen die Agnes R. mit Johann W. sich verscheligtet, und mit selbigem Kinder gezeuget, so hat diese letztere, und deren Ehemann nicht nur die Halbschied der zufolg Testaments rück fälligen zwey vierten Theile, sondern auch eine Halbschied der vom geistlichen G. hinterlassenen Stock- und Stammgüter sich zugeeignet. Welchem der Lambert G. sich widersetzt, und vorgeschrüget, daß sein geistlicher Bruder ihm alle Güter, und das ganze Vermögen, gegen den lebenslänglichen Unterhalt und Verpflegung übertragen, sodann die dem Ruckfalle unterworfene zwey vierten Theile ihm als Erben anersfallen wöden.

## §. 3.

§. 3.

Worauf die Sache zu einem ordentlichen Rechtsstreit gekommen, und nach vollführtem Schriftwechsel am 19ten Julii 1756 die Urtheil dahin erfolget, daß beklagter Lambert G. dem Kläger die ratam der von dem abgelebten geistlichen G. herkommenden Stock- und Stammgüter, wie auch die ex jure proprio sowol, als auch aus vorerwähnten geistlichen Hinterlassenschaft herrührenden Antheil Hauses zur alten D. genannt, una cum perceptis, prævia tamen divisione, & salva liquidatione der von Beklägtem verwendeten Baukosten einzuräumen, nicht weniger die bis dahin vorenthaltenen quotas der durch Absterben der Agnes, cresendi devolvirten Fideicommis-Gelder una cum interesse a tempore moræ auszuzahlen schuldig, die auf gegangenen Kosten aber gegeneinander aufzuheben seyen.

§. 4.

Von dieser Urtheil hat der Beklägte sieben den Fusses provociret, die eingelegte Berufung am 17ten Aug. dahier eingeführet, am 23ten selbigen Monats procellus erhalten, den 24ten Sept. um Erweiterung der Nothfriste den 24ten Monat angerufen, und unterm 18ten Oktobr. den libellum gravaminum überreicht, inthrin sämtliche Nothfristen und Geperlichkeiten ganz richtig beobachtet.

§. 5.

Demnach setzt derselbe sein erstes Be-  
herr darinnen, daß dem Kläger, nunmehr  
Appellaten, der Anteil der von dem geistlichen  
G. hinterlassenen Stock- und Stammgüter  
verkennet, und also der von ihm mit seinem  
geistlichen Bruder geschlossene contractus vi-  
talicus gänzlich verworfen worden. Der Un-  
fall dieses Beschwörers erhelet zur Genüge aus  
hiesiger Landesordnung, als vorinnen

CAP. 97. §. ult.

ausdrücklich versehen, daß den geistlichen Per-  
sonen verbotten seyn solle, ihre elterliche, väte-  
lerliche, und anerstorbene Erbschaften zu ver-  
kaufen, zu entäußeren, und zu alieniren, in  
was Gestalt und Manier daß lbig auch ges-  
chehen möge. Dann sollen dieselbige die Zeit  
ihres Lebens, so sie wollen, nieslich und nütz-  
lich gebrauchen, nicht drgeren, oder verderben,  
noch auch, daß solches geschehe, gestatten.  
Doch sollen sie in ihren Nöthen mit Vorwiss-  
en Unser, als der Landfürstlichen Obrigkeit,  
von ihrer Erbschaft etwas verkaufen mögen.  
Nach weszen Vorschrift der von dem geistlichen  
G. errichtete contractus vitalicus um so nich-  
tiger und kraftloser ist, als selbiger ohne Vor-  
wissen des Landesherrn geschlossen, und die  
gnädigste Einwilligung und Bestätigung nicht  
einmal nachgesuchet worden.

Zudem ist es auch eine von selbsten rebel de Sache, quod quævis necessitas non sufficiat. Ideoque in dijudicanda necessitate primo causa & obligatio ponderanda, ut, quod incumbit alienanti, hoc necessarium estimeamus. Deinde ut alia avertendæ, & molliendæ necessitatis remedia non suppetant.

MEVIUS ad Ius Lubecense L. 1. Tit. X.  
Art. 6. n. 113.

Ob nun der geistliche G. in solchen Umständen und äusserster Noth zur Zeit des geschlossenen Bündnisses sich befunden, ist appellanterischer Seit nicht im mindesten bescheinigt. Vielmehr bezeuget die von ersagtem Geistlichen errichtete, und von dem Appellanten selbst begebrachte lezte Willensverordnung das grade Gegentheil, gestalten mehrerwehrter Geistlicher darinnen dem Appellanten seine ganze Haabschaft übertragen, eine wochentliche ganze Mess gestiftet, zwey Malder Roggen denen Hausarmen, und ein Malder denen Eremiten zu B. vermachet, für sein Grab in der Kirche zehn Rthlr. gewidmet, das Grab mit einem guten Steine zu belegen verordnet, und endlich befohlen, daß gleich nach seinem Absterben hundert Messen sollten gelesen werden. Diesem kommt annoch hinzu, daß derselbe einer geistlichen Prunde den Lebensunterhalt aus seiner kannten Dinges gehabt haben müsse. Und streitet

streitet es aller Wahrscheinlichkeit zu wider,  
wann von selbigem in dem contractu vitalicio  
vorgegeben werden will, als ob er weder von  
seinen Gütern, noch von seiner Pründe seit  
vielen Jahren her nichts genossen; zumalen  
bey solchen Umständen mit dem sechsten Sinne  
nicht zu begreifen, wovon derselbe bis zur Zeit  
des geschlossnen Bündnisses gelebet, und wie  
er noch so vieles übrig gehalten, daß er ein  
Testament machen, und darinnen milde Stif-  
tungen errichten können. Wer dieses zusam-  
men reimen, und glauben will, wird heilig  
betrogen. Ich inzwischen fasse für mich den  
sichern Schluß ab, daß die vorgesuchte Noth  
nur ein Deckmantel und Blendwerk der wi-  
der die Landesgesetze vorgenommenen Veräuß-  
serung gewesen seye.

## §. 7.

Ob übrigens gleich die Eltern dem Geistli-  
chen S. neun Morgen freyer Länderey, sodann  
ein halbes Haus, die alte V. genannt, pro ti-  
tulo aut complemento tituli ordinationis  
abgetreten und übertragen; so mag daraus  
jedoch dem Appellanten nicht der allermind-  
ste Vortheil zuwachsen. Darum ist nemlich  
nicht zu sagen, daß die übertragenen Sachen  
für gewonnen und geworben zu halten, und  
der Geistliche selbige zu veräußeren bemächtis-  
get gewesen seye; sondern es bleibt diesem  
ohngeachtet dabey, daß (wie die Landesord-  
nung)

CAP. 93. §. Was auch den Geistlichen  
redet)

redet) solhane Sachen dem Geistlichen von seinen elterlichen Gütern zugekommen. Daher derselbe auch sie seinem Bruder allein, und zu Nachtheile des Appellatens Ehefrauen, als seiner Nichte und Schwester Kindes ohne Vorwissen und Bewilligung des Landesherrn zu übertragen keine Gewalt gehabt, und folglich der Appellant in diesem Stücke durch die vorige Urtheil keinesweges beschwert, sondern vielmehr nach dem dünnen Buchstaben der Landesordnung ist gesprochen worden.

## §. 8.

Bey dem zweyten Beschwer machen welche der Appellant allerhand Einwendungen, welche in der That weniger dann nichts heissen. Es schützt derselbe nemlich vor, daß ihm vermögh des vorhin angezogenen Testaments von seinen Oheimen zwon dritte Theile des Hauses zur alten V. genannt, vermachet, sodann ein dritter Theil des väterlichen vierten Theils zugehörig, und endlich aus des geistlichen Bruders dritten Theile ein vierter Theil anersallen wäre. Es ist dieses ganz recht, dahingegen auch ohngefeinlich, daß dem Appellaten sowohl der väterliche, als auch aus des geistlichen G. Theile sein Antheil gebühre. Den väterlichen Anteil gestehet der Appellant selbst dem Appellaten ein. Der oheimliche Anteil hingegen, oder daß dem Appellaten aus des geistlichen Oheims Erbschaft sein Antheil gebühre, rechtsfertigt sich durch

durch dasjenige, so oben angeführt worden.  
Da nun in der vorigen Urtheil mehrers nicht  
enthalten, dann daß der Appellant dem Appel-  
laten den sowohl jure proprio, als auch aus  
des geistlichen G. Hinterlassenschaft zukommen-  
den Antheil Hauses cum perceptis abzutreten  
schuldig seye; so kan ich meines wenigsten Orts  
nicht absehen, wie der Appellant darüber sich  
beschweren wolle.

## §. 9.

Er will zwar annoch einstreuen, daß das  
Haus so viel, als dessen Unterhaltung erforde-  
ret, nicht einmal bengbracht, und folglich er zu  
Ersatzung oder Vergütung des Genusses nicht  
möchte verurtheilt werden. Allein dem seye  
wie ihm immer wolle; so mag der Appellant  
deshfalls von der Berechnung sich um so weni-  
ger befreien, als er nicht nur selbsten angegeben,  
dass er dasjenige, so er etwa gezogen, doppelt  
an das Haus wiederum verwendet hätte; sondern  
auch dieses sein Angeben durch die Berechnung  
rechtsfertigen muß. Findet sich nun dabey, daß  
der Appellant mehr empfangen, als er ange-  
wendet; so ist es eine von selbsten sprechende  
Sache, daß er dem Appellaten dessen Antheil  
Genusses vergüten müsse. Falls sich hingegen  
dieser sollte, daß er mehr verwendet, als  
empfangen; so gibt die Urtheil auch klare Maas-  
se, daß der Appellant dem Appellaten nichts  
zu vergüten habe; zumalen die verwendeten  
Kosten in der Urtheil ausdrücklich vorbehalten,

und dadurch dem Appellanten schon zu erkennen worden; also daß derselbe desfalls sich zu beschweren nicht den mindesten Zug habe.

## §. 10.

Als viel endlich das dritttere Beschwer, oder die durch Absterben der Altnesen und des geistlichen G. rückgesunkenen zwey vierten Theile der vermachten 2266 Rthlr. anlanget; so kommt es darauf an, ob das sogenannte jus accrescendi, oder Anwachsrecht dahier statt habe oder nicht? Hat selbiges statt, so folget ohne hintertreiblich, daß ein Halbschied der zurückgesunkenen Theile dem Appellat. n. und die andrer dem Appellanten, als in dem Theile der Rede zusammen gefügten Personen gebühre. Findet es hingegen keine statt, so ist hinwiederum gewiß, daß die rückgesunkenen Theile dem Appellanten allein, als eingesezten Erben müssen zu erkennen werden.

## §. 11.

Dass das Anwachsrecht überhaupt und ordentlicher Weise bey Legaten oder Vermächtnissen statt finde, ist eine ausgemachte Sache, und merkt desfalls

BALDUINUS in Justiniano Lib. II. p.  
m. 84.

an: Evidem hoc discrimen ex Justiniani constitutione, qua de nunc agimus, sublatum esse, non negabo contentiosius: & in legato per-

dam:

damnationem, ut per vindicationem, nunc agnoscere non recuso jus accrescendi. Nam ex sentiam hoc quoque discrimin fuisse non ex formula, sed ex voluntatis conjectura, quam formulæ & verborum probabilis interpretatione suggerebat: tamen non est tam videntes, & aperta conjectura: & liberalis est interpretatio Justiniani, & legatariis utilis in jure accrescendi. Ac in Pandectis quidem, ubi hac de re queritur, videmus vindicationis, & damnationis mentionem expunctionem saepius, deletamque esse. Sed tanto magis interea queror, non solum lituram esse reflectam, sed & rem ipsam tam varie, atque adeo contrarie nihilominus proponi, ut neesse esse videatur ad conciliationem repetere verus illud discrimin, & nos ad illud iterum configere. Welchem

HUBER in *Prælect. ad π. L. XXX. §. 12.*  
anno hinzufüget: In quantitate, velut in summa pecuniae verius esse, jus accrescendi perinde, ac in corporalibus habere locum.

## §. 12.

In wie weit sothanes Recht immittelst sich er strecke, und in welchen Fällen es Platz greiffe, darüber sind die Rechtsgelehrten annoch uneinig. Einige, worunter

LAUTERBACH in *Compend. Lib. XXX.*  
p. m. 517.

hatten das für, quod inter verbis tantum con-  
junctos, seu eos, qui una oratione vocantur  
ad eandem rem æquis portionibus, seu ad-  
scriptis partibus, jus accrescendi quoque obti-  
near, ac quidem juxta sententiam magis re-  
ceptam.

SCHOEPFER in *Synop. jur. priv.* L.XXX.  
n. 164.

Quia revera sunt conjuncti, testator enim af-  
singnando partes non in alia opinione fuit,  
quam utrumque acceptaturum legatum. Quod  
si ergo unus nolit, non censetur alteri facul-  
tatem ademisse capiendi solidum. Ideo quod  
opponi alias solet: quibus partes assignatae ab  
ipso testatore, illis noluit præstari solidum;  
procedit tantummodo, quando partes sim-  
pliciter, vel si partes sine coniunctione le-  
gentur.

STRYCK in annot. ad *Lauterbach cit.*  
*Lib. XXX. verb. His quoque accrescit.*

§. 13.

Andere hingegen behaupten mit

VOETIO ad *π. L. XXX. §. 61.*

Cum inter collegatarios jus accrescendi lo-  
cum sibi non vindicet ex quadam juris nece-  
sitate (uti quidem inter cohaeredes juxta alibi  
exposita) sed tantum ex probabili testatoris  
voluntate; facile quidem intelligi potest, eum,  
legatarios plures re, aut re, & verbis simul

con-

conjugentem, adeoque singulis rem totam legantem voluisse, ut & totum singuli caperent, si modo totum capere possent: non possunt autem per rerum naturam, quoties ambo ad legatum perveniunt, & ob id tunc concursu partes faciunt ex quadam necessitate naturae non admittentis, ut duo ejusdem rei singuli in solidum eodem dominii genere domini sint. Si vero unus deficiat, quia jam alter nullo deficientis concursu totum capere impeditur, etiam totum sibi habebit secundum id, quod voluntate testatoris totum ei legantis comprehensum est. At ubi sola verbalis inter legatarios conjunctio inventur, in qua singuli ab initio, seu semper partes ex testatore sibi assignatas habent, siquidem uno deficiente alter totum caperet, id in apertam incurreret testatoris voluntatem; quippe qui partes ab initio singulis dando, credendus non est voluisse, ut totum unicuique alter nihil caperet.

## §. 14.

Einen von beeden Säzen überhaupt, oder insgemein anzunehmen, und mit Gründen zu bestätigen, erachte ich unnöthig, sondern ich wenige mich vielmehr zu gegenwärtiger Sache, und halte ohnzielfszlich dafür, daß das Anwachsrecht dahier eigentlich nicht einmal eintreffen möge. Bekannt ist es, daß sothanes Recht in eigenem Sinne und Verstand genommen, nur statt

statt habe, si alter deficiat, quia aut sprevit legatum, aut vivo testatore decesserit, vel alio quoquo modo defecerit

§. 8. Institut, de legat.

Et quidem in universum oportet, legatum, quod alteri accrescat, ita defecisse, ut nullo prorsus jure amplius nisi possit legatarius, cui nihil omnino supersit juris aut agendi, aut retinendi

BALDUINUS ad Institut. cit. §. 8. verb.  
defecerit.

Da nun in untergehenem Falle keiner derer Legatarien abgegangen, sondern ein jeder seinen Anteil angenommen und Zeitlebens genossen, so ergibt sich ganz klar, daß es nicht sowohl auf das Antwachterrecht, als vielmehr darauf ankomme, was die Testirere durch den Rückfall gesollt, und zu wessen Vortheile sie das Bidei commis zugesetzt haben.

§. 15.

Erweget man nun den Innthal des Testaments ein wenig reilich, so ist meines Erachtens daraus die Meinung sattsam zu entnehmen. Erstlich verordnen die Testirere, daß die oben genannten vier Legatarien die 2266 Rthlr. (welche jedem dererselben zu einem graden vierten Theile legirt und vermacht worden) haben und unter sich Theilen sollen. Diesemnach fügen sie §. 7. ans noch hinzu, daß gleichwie die Agnes G., son-

dann Agnes R. noch zur Zeit keine Leibeserben haben, und der Jacob G. den geistlichen Stand angenommen, der Lambert G. aber bereits Kinder erwecket; also die legirten Gelder bey den zwey mit keinen Kindern versehenen in so lange, bis selbige Leibeserben erwecket haben, Fideicommiss seyn, und dem Rückfalle unterworfen bleiben, dieselben inzwischen die Hauptsumme angreissen nicht mächtig, sondern mit denen Zinsen sich begnügen, desgleichen der Geistliche G. mit denen Zinsen allein zufrieden seyn solle.

## §. 16.

Dieser Zusammenhang und ganze Erklärung des Willens deutet nichts anders an, als dass die Testirere nicht sämtliche vier Legatarien zu der ganzen Summe berufen, sondern nur einem jeden einen vierten Theil vermachet haben. In proposita specie (schreibt ganz einschlägig zu gegenwärtiger Sache

SANDE Decis. Lib. IV. Tit. IV. Def. 7.)

Renico & Albertus, licet verbis conjungantur, tamen ad eandem summam, aut quantitatem non vocantur, sed per verbum distributivum Elfs h. e. singulis: ad separatam singularem non vocantur, facit summam 4000 Carolinorum vocantur, facit hujusmodi 48. s. quibus ita 12. ff. de legat. 1. Ac particularum Ende sive §, non semper inducere conjunctionem, quantum ad jus ascendi attinet, patet ex d. l. hujusmodi 48.

§. quibus

§. quibus ita ex l. testamento §. Sejo ff. de legat.  
 2. Dahero die rückgesallene Anttheile keinem  
 andern, dann dem eingesetzten Erben zuwachsen  
 mögen; zumalen eines Theils die Testire die-  
 sen mehr, als alle übrige gesebet, und denenjel-  
 ben merklich vorgezogen. Andern Theils auch  
 den einen Legatarien von dem Anttheile derer an-  
 dern dadurch ausdrücklich ausgeschlossen, daß  
 sie einem jeglichen nur einen graden vierten Theil  
 vermachet haben.

§. 17.

Zudem ist dem Geistlichen G. nicht die  
 Hauptsumme, sondern nur und platterdinges  
 die Zinse, desgleichen den mit keinen Kindern  
 versehenen in so lange, und bis daran sie Kin-  
 der erweckt haben werden, die Zinse vermacht  
 worden. Einwelches die dürren Worte des Te-  
 staments so klarlich anweisen, daß selbiger des-  
 breitern auszuführen nur ein bloßer Ueberfluss  
 seyn würde. Mithin muß auch dahier allerdin-  
 ges eintreffen, was in

L. II. π. de Vſufruct. accrescend.

versehen, nemlich: cum singulis ab heredibus  
 singulis ejusdem rei fructus legatur; fructua-  
 riis separati videntur non minus, quam si equis  
 portionibus, duobus ejusdem rei fructus le-  
 gatus fuisset. Vnde sit, ut inter eos jus ac-  
 cresendi non sit. Wenigstens sehe ich meines  
 Orts nicht, was zwischen dem in obangezoge-  
 nem Gesetze erwähnten Falle, und dem gegen-  
 wärtigen

würdigen für ein Unterschied gemacht werden könne; in mehrerm Betracht, daß was bey sonstigen Sachen die Früchten, dieses bey denz Gelde die Zinse, und also wann jemand die Zinse des Geldes vermachte, nur die bloße Nutzniessung vermachet seye.

## §. 18.

Diesem kommt ferner annoch hinzu, daß die Testirere obangeführter massen ihrem geistlichen Wetter nur die Zinse vermacht, von der Hauptsumme hingegen ausdrücklich nichts erwehet, vielweniger die beede mit keinen Kindern verfehne Legatarien darzu berufen haben. Das vero auch diese Beede an sothaner Hauptsumme um so weniger Theil nehmen mögen, als zu des verselben Besten dessfalls keine Spuhr in dem ganzen Testamant anzutreffen, noch eine gegründete Muithmassung daraus zu schöppfen ist. Vielmehr da die Testirere so gar dieser Beeden eigene Antheile unter der obbemeldten Bedingung aus dem Rucktalle unterworfen; so macht sich daraus der ohnumstrichliche Schluß, daß das Fideicommis einzig und allein zum Vortheile der von ihnen eingesetzten Erbes errichtet und begefügert seye. Es veroffenbaret sich solches noch weit klarer, wann wir die Absichten und Bewegursachen durchforschen, welche die Testirere in dem Fideicommis bewogen haben. Diese waren nach Innhalt des Testaments keine andere, als daß die Gelder bey dem Geschlechts

bleiben, und denen Kindern zum Nutzen gereichen sollten. Da nun die zwei Legatarien noch keine Kinder hatten, noch auch die Testirere wissen und vorsehen konnten, ob dieselben jemals Kinder bekommen würden, so mag das Fideicommis ohnmöglich anders, dann zum Vortheile des eingeschekten Erbes und dessen Kinder ausgeleget werden; zumal die Testirere selbst nicht nur in ihrem Testament nachdrücksam anregen, daß der Lambert G. in seiner Ehe bereits Kinder erwecket, sondern auch gleich darauf hinzufügen, daß der beeden mit keinen Kindern versehenen Anttheile Fideicommis seyn, und dem Rückfalle sollen unterworfen bleiben.

## §. 19.

Leichtlich seynd auch die Personen des Appellants, sodann des Appellatens Ehefrau wohl zu betrachten, und in Erwägung zu ziehen. Der Appellant ist der einzige männliche Unverwandte derer Testirere, mithin allerdinges zu vermutthen, daß die Testirer mehrere Neigung zu diesem, dann zu jener getragen haben werden, wie sie dieses auch dadurch sattsam an Tage geleget, daß sie selbigen zu ihrem einzigen Erben eingestellet, und überdß noch zu dem Legat mit berufen haben. Des Appellatens Ehefrau hingegen ist ein Bruders Tochter Kind, folglich nach Ordnung derer Rechten von der Erbschaft derser Testirere ausgeschlossen, und mag eben darum das Fideicommis auf ihre Seite, und zu ihrem

besten Keinesweges ausdeuten. In dubio enim testator ordinem successionis ab intestato sequi voluisse videtur.

STRYCK in U. M. Lib. XXX. §. 33.

Atque hinc si a patruo magno, vel alio remoto transversali fideicommissum esset reliatum, repræsentationi locus non foret, quia nec ab intestato illud repræsentationis jus in linea collateralı ultra fratribus filios porrigitur.

SANDE de prohib. rer. alienat. Part. III.  
Cap. 6. n. 22.

Zu geschweigen annoch, daß nach Lehre

VASQUIT de success. prog. Tom. II. L. III.  
§. 23. n. 103.

das Anwartsrecht bey Fideicommissen nicht einmal Platz habe: quia in substitutione directa ideo est jus accrescendi, ne resultet inconveniens L. jus nostrum ff. de regul. jur. quæ ratio cestat in Fideicommissaria substitutione. Et haeres institutus, qui remanet haeres, Fideicommissi partem repudiatam in se retinet: ideo alteri non accrescit, quia testator in ea parte habet haeredem.

§. 20.

Aus welchem allen dann da sich zu hellen Lagen leget, daß in diesem Puncten von Richtern voriger Instanz übel geurtheilet, und den Appelle

Appellant über die massen beschweret worden;  
so wäre nunmehr folgendermassen zu sprechen,

## Sententia.

In Sachen Lamberten G. Appellanten eines wider Johann W. Appellaten andern Theils ist zu Recht erkennt, daß durch Richtern voriger Instanz theils wohl, theils übel gesurtheilet, davon theils wohl, theils übel probociret, derowegen sothane Urthel, als viel die durch Absterben des Geistlichen, sodann Agnesen G. vermidg des Testaments rücksfallenen Antheile der legirt und fideicommissirten Gelder anslaget, zu reformiren, mit hin zu sprechen, daß der Appellant von der deshalb gemachten Ansprache und angehobenen Klage frey zu sprechen. Sonsten aber, und in allen übrigen Puncten die vorige Urthel zu bestätigen, sodann die dahier aufgesangenen Kosten gegeneinander aufzuheben seyen: als hiemit respective con reformirt, losgesprochen und geneinander aufgehoben werden.

